

Wahlvorstand zur Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung im Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt

An alle Mitarbeitenden
des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt,
des DW des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt
e.V., der Seniorenwohnanlage Lambertinum gGmbH,
des Michaelisklosters und
des St. Lamberti Sprachheilkindergarten gGmbH

Wahlvorstand
Hildesheim, 02.04.2025
Klosterstr. 6
31134 Hildesheim
Vorsitzende: **Friederike Beidenhauser-Kunze**
Tel. Vorsitzend: **05121-167530**
E-Mail: friederike.beidenhauser-kunze@evlka.de
Schriftführerin: Claudia Kamusella
Tel. Schriftführerin: **05121-14051**
E-Mail: claudia.kamusella@evlka.de

Liebe Mitarbeitenden,

die Wahl der Mitarbeitervertretung am **02.04.2025** führte zu folgendem Ergebnis. Von den **670** wahlberechtigten Mitarbeitenden haben **274** ihr Wahlrecht ausgeübt. Die Wahlbeteiligung lag damit bei **40,90%**. **19** der abgegebenen Stimmzettel waren ungültig. Dabei entfielen die Stimmen auf die Kandidatinnen und Kandidaten wie folgt:

gewählt	1.	Reineke, Christine	169 Stimmen
	2.	Herzog, Simone	164 Stimmen
	3.	Bode, Katrin	148 Stimmen
	4.	Schinzl, Britta	142 Stimmen
	5.	Wegener, Marion	131 Stimmen
	6.	Spieler, Tanja	116 Stimmen
	7.	Kling, Andreas	111 Stimmen
	8.	Schneider, Sonja	99 Stimmen
	9.	König, Iris	99 Stimmen
	10.	Weisel, Gabriele	98 Stimmen
	11.	Kotyrba-Fiedler, Bianca	97 Stimmen
Nachrückerliste	12.	Hartrampf, Petra	87 Stimmen
	13.	Middlemass, Patrick Sean	87 Stimmen
		Insgesamt:	1548 Stimmen

Die 11 Mitarbeitenden mit der höchsten Stimmenzahl gehören der neuen Mitarbeitervertretung an.

Wir danken allen, die sich an der Wahl beteiligt haben.

Gemäß § 14 Mitarbeitervertretungsgesetz kann die Wahl innerhalb einer Frist von zwei Wochen von mindestens drei Wahlberechtigten oder von der Dienststellenleitung beim Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen



Friederike Beidenhauser-Kunze
(Vorsitzende des Wahlvorstand)